

Satzung der Refugee Law Clinic Leipzig

vom 15. April 2014, geändert durch Beschluss vom 20.05.2019

Präambel

Jeder Mensch hat ein Recht auf eine lebenswürdige und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft. Um dies auch den im Raum Leipzig lebenden Flüchtlingen zu ermöglichen, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, sie im Wege ehrenamtlicher Rechtsberatung zu unterstützen. Unsere fachliche Ausbildung und praktische Beratungsarbeit erfolgt in Kooperation mit Hochschulen und karitativen Einrichtungen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Refugee Law Clinic Leipzig“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Hilfe für Verfolgte und für Flüchtlinge und Vertriebene.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 6 Absatz 1 Rechtsdienstleistungsgesetz zu Gunsten von Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen durch oder unter Anleitung von in § 6 Absatz 2 Rechtsdienstleistungsgesetz genannten Personen. Insbesondere schafft der Verein ein entsprechendes Beratungs- und Begleitungsangebot. Die Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ferner führt der Verein in Kooperation mit Hochschulen und karitativen Einrichtungen Bildungsveranstaltungen zum Themenkomplex Migration durch und betreibt entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Aufwendungen der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere Fahrtkosten zu Bildungsveranstaltungen, können erstattet werden.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Steuerbegünstigung des Vereins müssen alle Handlungen des Vereins und seiner Organe den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder*r kann Mitglied des Vereins werden.
 - a) Eine Mitgliedschaft kann auch als Fördermitgliedschaft begründet werden. Fördermitglieder haben in den Organen des Vereins kein Stimm- und Wahlrecht und kein Vetorecht im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine aktuelle Adresse und E-Mail-Adresse anzugeben.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder wird von dem Arbeitskreis bestimmt. Die übrigen Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Über den Eintritt in der Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist in Textform zu stellen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dauerhaft nicht mehr erreichbar ist,
 - b) sich einen schweren Verstoß gegen die Zwecke und Interessen des Vereins zu Schulden kommen lässt oder
 - c) von seinem Vetorecht nach § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung Gebrauch gemacht hat.
- (7) Der Ausschluss nach Absatz 6 Buchstabe a) erfolgt durch den Arbeitskreis. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vorher über seine letzte bekannte Adresse und E-Mail Adresse anzuschreiben und dabei unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses zur Kontaktaufnahme aufzufordern.
- (8) Der Ausschluss nach Absatz 6 Buchstabe b) erfolgt durch den Arbeitskreis. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde zur Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Der Ausschluss nach Absatz 6 Buchstabe c) erfolgt durch das Organ, in dem das Mitglied von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht hat. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Wurde das Veto in der Mitgliederversammlung erhoben, so darf der Ausschluss frühestens nach Ablauf von 13 Tagen und spätestens bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Erhebung des Vetos beschlossen werden. Wurde das Veto im Arbeitskreis erhoben, so darf der Ausschluss frühestens nach Ablauf von sechs Tagen und spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Erhebung des Vetos beschlossen werden.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Arbeitskreis und der Vorstand.
- (2) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende weiteren Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Arbeitskreises,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Änderung der Satzung und

e) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen in Textform eingeladen worden sind und der rechtzeitige Zugang der Einladung erwartet werden konnte. Dabei ist der Versand der Einladung an die letzte bekannte E-Mail Adresse ausreichend. Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. § 32 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.
- (4) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Ihre Beschlüsse sind gesondert aufzuführen und vom Sitzungsleiter schriftlich unter Gegenzeichnung eines Mitglieds, das auf der Sitzung anwesend war, festzuhalten.

§ 6 Arbeitskreis

- (1) Der Arbeitskreis besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen wollen.
- (2) Der Arbeitskreis besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Insbesondere kann er einen Beirat einrichten. Diesem sollen Personen angehören, die den Verein besonders unterstützen.
- (3) Der Arbeitskreis tagt regelmäßig entsprechend seiner Aufgaben sowie wenn zehn vom Hundert der Vereinsmitglieder dies verlangen.
- (4) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn Zeit und Ort der Sitzung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wurden. Dabei ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder der Juristenfakultät der Universität Leipzig ausreichend.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen für Mitgliederversammlung und Arbeitskreis

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Arbeitskreis werden vom Vorstand einberufen und geleitet, soweit das jeweilige Organ nichts anderes beschließt.
- (2) Bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist rechtsgeschäftliche Stellvertretung nicht zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen ist ein Beschluss gefasst, wenn auf den Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn ein Mitglied im Anschluss an die Beschlussfassung dieser durch ausdrückliche Erklärung widerspricht (Veto). Dies gilt nicht für Ausschlüsse nach § 3 Absatz 6 Buchstabe c) dieser Satzung.
- (4) Bei Personenwahlen bestimmt die sitzungsleitende Person das Wahlverfahren, soweit das jeweilige Organ nichts anderes beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung und der Arbeitskreis können sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Bestimmungen zu ihren Geschäftsgängen enthält.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin. Die Mitgliederversammlung kann bei jeder Wahl beschließen, das Amt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin nicht zu besetzen.

- (2) Wahlen zum Vorstand finden jährlich statt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstands endet mit wirksamer Bestellung eines neuen Vorstands.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, welche den Verein im Einzelfall mit einem Wert von über fünfhundert Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Arbeitskreises.
- (4) Der Vorstand hat folgende weiteren Aufgaben:
- a) Verwaltung des Mitgliederbestandes und des Vereinsvermögens,
 - b) Unterstützung des Arbeitskreises bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere durch Vornahme der erforderlichen Rechtsgeschäfte und
 - c) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Arbeitskreis über seine Tätigkeit, insbesondere den Einsatz der Mittel des Vereins und Veränderungen im Vermögens- und Mitgliederbestand.
- (5) Im Innenverhältnis werden die Aufgaben vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden wahrgenommen. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nimmt die Aufgaben wahr, soweit der oder die Vorsitzende durch Krankheit oder Abwesenheit an der Amtsausübung verhindert ist oder der oder die Vorsitzende ihm oder ihr einzelne Aufgaben überträgt.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der übrigen Organe gebunden.

§ 9 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet keine Anwendung. Die beabsichtigte Änderung ist zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut anzugeben.
- (2) Führt eine Änderung der Satzung zu einer Änderung des Zwecks des Vereins, bedarf es zusätzlich der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Die Zustimmung kann vorab oder im Nachhinein in Textform erklärt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Mitglied nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung zur Erklärung an seine letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse seine Zustimmung verweigert.
- (3) Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Flüchtlingsrat e. V., der es im Sinne der Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen hat.

§ 10 Bestimmungen zur Vereinsgründung

- (1) Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister gelten die nachfolgenden Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 genügt die Einladung mit einer Frist von einer Woche.
- (3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 4 genügt die Angabe, dass die Satzung geändert werden soll.
- (4) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 genügt der Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 1.